

Erstellung Modell CU, UNICO und Modell 770 betreffend das Steuerjahr 2019



Musikkapellen, welche im Jahr 2019 Honorare und Vergütungen an freie Mitarbeiter ausbezahlt haben und Vorsteuern (ritenuta d'acconto) entrichtet haben, sind verpflichtet das CU abzufassen, da ein F24 eingezahlt wurde.

Für die steuerfreie Auszahlung einer Vergütung (bis 10.000,00 € pro Jahr) an Kapellmeister/innen ist ebenfalls ein CU zu erstellen.

Außerdem ist das Modell UNICO von allen Kapellen abzufassen, welche im Bezugsjahr 2019 steuerpflichtige Einkünfte (Sponsoren-Verträge, gewerbliche Tätigkeiten...) aufweisen.

Die **Geschäftsstelle** bietet den Musikkapellen an, in Zusammenarbeit mit einem Steuerbüro, die Abfassung sowie die telematische Weiterleitung der Modelle CU und UNICO an die Agentur der Einnahmen vorzunehmen. Hierfür wird jeweils von der Musikkapelle ein Spesenbeitrag von 50,00 Euro eingefordert.

Um dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, müssen folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle übermittelt werden:

- Formular „Datenerhebung Modell CU-UNICO 2020x2019“ (Anlage)
- F24 betreffend Zahlung der Steuerrückbehalte für Freiberufler, koordinierte und freie Mitarbeiter, gelegentliche Mitarbeit (Kodex 1040, 1041, 1038, 1043)
- zu den F24 gehörige Rechnungskopien

Das **Datenerhebungsformular** ist von der VSM-Homepage herunterzuladen und bitte digital auszufüllen:

http://www.vsm.bz.it/wp-content/uploads/2018/02/FO-Datenerhebung-CU-UNICO_2020x2019.docx

oder

<http://www.vsm.bz.it/service/downloads/dl-fuehrungskraefte/>

Die vorher genannten Unterlagen sind **bis spätestens 16. Februar 2020** ausgefüllt und unterschrieben an **info@vsm.bz.it** zu senden, damit das CU, UNICO und Mod. 770 erstellt werden kann.

Bei später eingehenden Unterlagen können wir eine termingerechte Erledigung nicht mehr garantieren.

Jene Kapellen, welche ihre steuerlichen Angelegenheiten nicht über den VSM abwickeln, weisen wir daraufhin, dass das CU 2020 (betreffend Steuerjahr 2019) **innerhalb 7. März** auf elektronischem Wege an die Agentur der Einnahmen versendet werden muss.

Bei verspäteter, fehlerhafter oder versäumter Übermittlung sieht der Fiskus eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100,00 € pro Bescheinigung vor.

Weiters sind die Musikkapellen verpflichtet, welche im Jahr 2019 Honorare und Vergütungen an freie Mitarbeiter ausbezahlt und Vorsteuern (ritenuta d'acconto) entrichtet haben, **innerhalb 31. März 2020** die entsprechenden Bestätigungen CU 2020 (Certificazione Unica 2020) persönlich den betreffenden Personen auszuhändigen oder ihnen diese mittels E-Mail (mit Übermittlungsbestätigung) zuzusenden.

Anlage:

FO-Datenerhebung CU-UNICO_2020x2019